

20.07.2025

Stellungnahme

Entwurf des sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ PLV 12/06/25

Kapitel 1

Teilplan- Wind

Grundlage:

Bundesgesetzliche Vorgaben des **Windenergieflächenbedarfsgesetzes WindBG**

Regionalisiert durch den Freistaat Thüringen über das LEP 2025.

Für Ostthüringen wurde im LEP 2024 festgelegt:

Bis 2027 umzusetzen:

Teilflächenzwischenziel: 1,4 % (6632 ha)

Am 04.06.2025 hat die Planungsversammlung den Entwurf des sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ beschlossen. In einer öffentlichen Veranstaltung in Kahla wurde der Teilplan (PLV 12/06/25) vorgestellt und beschlossen. In der genannten Veranstaltung wurde ausdrücklich betont, dass nur das gesetzliche Teilflächenzwischenziel gemäß LEP 2024 beschlossen wird. Im Folgenden wurden 67 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 7400 ha ausgewiesen. Das bedeutet, dass gegenüber dem Teilflächenzwischenziel 768 ha zusätzlich ausgewiesen wurden. Meiner Wahrnehmung nach wurde in der Veranstaltung über den Status der zusätzlich ausgewiesenen Flächen nicht informiert.

Eigene Notizen des Verfassers: Erklärung vor der Beschlussfassung: Zitat:

„Wir planen heute mit dem 1,4 % Teilziel. Das ist das mindeste was wir machen müssen“

Uwe Melzer

Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

In der zwischenzeitlich erfolgten Veröffentlichung der Unterlagen wurde im Text „Textteil zur Ausweisung der Vorranggebiete ‚Windenergie‘“ wurde die Notwendigkeit zur Nutzung von Waldgebieten begründet. Dabei seien ca. 89 % „minderwertig“ (der Verfasser) und nur 5 % bestünden aus Laub- und Laubmischwald. Klarheit schafft folgendes Zitat aus dem o. G. Dokument: Zitat:

„Welche konkreten Flächen für die Errichtung der Windenergieanlage und für deren Erschließung in Anspruch genommen werden müssen, entscheidet sich aber erst im Zuge der kleinräumigen Standortplanung.“

Anmerkung/Interpretation des Verfassers

Gegenstand des Beschlusses:

Beschluss über: Teilflächenzwischenziel bis 2027

Teilflächenzwischenziel: 1,4 % (6632 ha)

Es wurden 67 Vorranggebiete „Windenergie“ mit 7430 ha Fläche als mögliche Flächen ausgewiesen. Von diesen ausgewiesenen Flächen werden 798 ha **nicht** in Anspruch genommen.

Bestätigt? *Diese Aussage wird nicht betätigt. Die Fläche stellt das Minimum dar was bis 2027 realisiert werden muss. Es können aber weitere Flächen aus dem Reservepool einbezogen werden. (max.798 ha, der Verfasser.)*
Auf diese Sachlage (Auslegung) wurde in der öffentlichen Sitzung nicht hingewiesen.

Frage: Wer führt diese „kleinräumige Standortplanung“ durch?

Durch den Beschluss (PLV 12/06/25) ist der bisherige Teilplan „Windenergie“ nicht mehr gültig. Der Entwurf des sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ wurde beschlossen und wird öffentlich diskutiert. Erteilte Genehmigungsbescheide sind demzufolge nicht mehr gültig, weil unklar ist, welche ausgewiesenen Flächen weiter beplant werden. Dazu wurde zumindest für das Vorranggebiet W-20 ein Widerrufs-/Anlagenvorbehalt vereinbart.

Bestätigt? Nein, der bisherige Teilplan Windenergie ist weiterhin gültig, bis er per Gerichtsentscheidung für ungültig erklärt würde.

Anmerkung des Verfassers: Wenn der noch gültige Teilplan Windenergie per Gerichtsentscheid bestätigt wird, ist der Beschluss (PLV 12/06/25) dann gegenstandslos?

Kapitel 2

Windvorranggebiet W-20

Das Windvorranggebiet W-20 besteht aus zwei unabhängigen Teilflächen. Die Gesamtfläche beträgt 632 ha und besteht aus den Teilflächen 16.01/2, westlich der Autobahn A9, und 16.01/3, östlich der Autobahn A9.

Fläche 16.01/2 503 ha

Fläche 16.01/3 129 ha

Für die Fläche 16.01/3 wurde der Firma „meridian Neue Energien GmbH“ der Genehmigungsbescheid **A 04-01/24** erteilt.

Zur Vorgeschichte

in den 1970er Jahren wurde auf dem heutigen Windvorranggebiet W-20, Fläche 16.01/3 ein Geflügelmastbetrieb VEB Kombinat industrielle Mast (KiM) errichtet. Durch die Rodung von drei noch heute vorhandenen Flächen wurden die Grundwasserflüsse beeinflusst. Die damaligen Planer projektierten unter anderem ein umfangreiches ober- und unterirdisches Drainagesystem. Über Betonrohre der unterirdischen Drainage wird Wasser gesammelt und über Brunnen in oberirdischen Gewässern zum Trinkwasserbrunnen St. Gangloff in das Gebiet der Wasserschutzzone II geführt. Dieses System sichert die Wasserversorgung bis zum heutigen Tag.

Auf eine Anfrage wurde uns durch die Untere Wasserbehörde folgendes mitgeteilt:

„ Durch die Untere Wasserbehörde des LRA SHK wurde mit wasserrechtlichen Bescheid vom 29.01.2025 (AZ.: WW/692.41/400/2024) fünf Kernbohrungen bzgl. der Baugrunduntersuchung festgelegt.“

Für jeden WEA Standort wird im geografischen Mittelpunkt der WEA eine Kernbohrung durchgeführt. Die Lage der unterirdischen Drainagen zieht sich jedoch durch die gesamte inanspruch genommene Fläche von ca. 2,5 ha z.B. des Standortes WEA2. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass die unterirdische Drainage aus Unkenntnis bei der Errichtung der WEA zerstört wird.

Wir halten es für dringend geboten, das gesamte Be- und Entwässerungssystem genau zu untersuchen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung und damit auf die grundlegende Daseinsvorsorge auszuschließen.

Anmerkung des Verfassers:

Die Wasserversorgung von St. Gangloff wurde durch Herrn Wiedenhöft ausführlich dargelegt. 75 % der Wasserversorgung werden aus dem Trinkwasserbrunnen sichergestellt. Der Trinkwasserbrunnen wird aber unter andern aus dem Drainagewasser der betroffenen Wasserschutzzone III gespeist. Ob und welche Auswirkungen eine Störung des Drainagesystems auf die Wasserversorgung von St. Gangloff hat wurde bisher nicht untersucht.

Wir halten es auch für möglich und dringend geboten die in der Wasserschutzzone III geplanten Standorte WEA1 und WEA2 neu zu planen und in den südlichen Teil der Fläche 16.01/3 zu verlegen. Im Prüfbogen zur Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ Prüffläche 16.01 wird ausgesagt:

„Die Prüffläche wird daher vor allem nach Süden (Fläche 16.01/3) nicht vollständig ausgenutzt.“
Damit ist es möglich die gesamte Fläche nördlich des zentralen Weges „zu den Tannenwiesen“ aus dem Windvorranggebiet W-20, Fläche 16.01/3, auszugliedern.

Bestätigt? Kein Kommentar

Kapitel 3

Tabuflächen

Durch die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurden umfangreiche Tabugebiete im Windvorranggebiet W-20 ausgewiesen. Tabugebiet bedeutet, in diesen Gebieten dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Diese Gebiete dürfen nicht verändert und je nach Tabubegründung nicht betreten oder befahren werden. Beide Teilflächen enthalten Tabugebiete. Sie sind in den durch die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen festgestellten und veröffentlichten Tabukarten dokumentiert.

Anmerkung des Verfassers:

Nach Aussage des Herrn Buchner gibt es einige Möglichkeiten die Wirkung von Tabuflächen durch spezielle Auflagen zu Umgehen.

Wir betrachten im Folgenden das Windvorranggebiet W-20.

Im Prüfbogen zur Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ (Prüffläche 16.01) wird ausgesagt:

„Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer

Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.“

Aus den Tabukarten wurden die ausgewiesenen Tabugebiete durch den Verfasser digitalisiert und im Windvorranggebiet W-20 dargestellt. Für die W-20/16-01/2 wurden durch die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen drei Tabugebiete dokumentiert. Eine Tabuzone hat eine Größe von 5,3 ha und ist teilweise mehr als 100 m breit. Eine weitere Tabuzone hat eine Größe von 7,1 ha und ist durchgängig mehr als 100 m breit. Diese Tabuzonen erfüllen also das Kriterium der Darstellung.

Wir sehen in dieser Verfahrensweise ein Problem:

Die durch die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen ausgewiesenen Flächen sind für die Bauträger verbindlich. Wenn die nicht dargestellten Tabuzonen trotz allem Ausschlussflächen für die WEA- Standorte sind, müssen die Bauträger zusätzliche Auflagen durch die genehmigende Behörde erhalten. Das setzt voraus, dass der genehmigenden Behörde die nicht dargestellten Tabuzonen bekannt sind. Die Nichtdarstellung der genannten Tabuzonen verschleiert die tatsächlichen Verhältnisse und erschwert eine Kontrolle durch die genehmigende Behörde und die Öffentlichkeit.

Kapitel 4

Windvorranggebiet W-20 – Netzanbindung

Im bereits genannten Prüfbogen wird auch eine Aussage über die Netzanbindung gemacht:

„Das in den Prüffächenteilen 16.01/2 und 16.01/3 ausgewiesene Vorranggebiet „W-20 – Eineborn/St. Gangloff“ befindet sich in einer Entfernung von über 3 km zu den nächsten 110-kV-Leitung (Weida – Hermsdorf) sowie zum Umspannwerk Hermsdorf. Die Netzanbindung kann als gut bezeichnet werden.“

Zurzeit wurde der Genehmigungsbescheid A 04-01/24 nur der „meridian Neue Energien GmbH“ erteilt. Dieser Genehmigungsbescheid beinhaltet die Errichtung von 5 WEA V172-7.2-175 mit einer Leistung von jeweils 7,2 MW, in Summe 36 MW. In der Teilfläche 16.01/2 könnten bei einer Leistung von 7,2 MW mindestens 15 WEA-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 108 MW errichtet werden. Insgesamt müssen am Einspeisepunkt 144 MW übertragen werden können. Damit könnte die bestehende 110-kV-Leitung (Weida – Hermsdorf) überlastet werden. Ob und unter welchen Voraussetzungen die genannte Leistung in das 110-kV-System eingespeist werden kann, ist mit dem Netzbetreiber, der Thüringer-Energie-Netze (TEN), abzustimmen.

Zusammenfassung

Wir halten zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Ausweisung des Fläche W-20 als Windvorranggebiet für nicht möglich. Die genannten Probleme sind so massiv, dass vor der Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet umfangreiche Untersuchungen für beide Teilflächen durchgeführt werden müssen.

Wir sind der Auffassung, dass der Wald innerhalb des Windvorranggebietes W-20 aus hochwertigem Laub- und Laubmischwald besteht. Das betrifft beide Teilflächen. Wir schlagen deshalb vor, eine öffentliche forstfachliche Begehung der Teilflächen durchzuführen. Im Ergebnis dieser Begehung soll die Wertigkeit der betroffenen Flächen (hoch- oder minderwertig) festgestellt werden.

Anmerkung des Verfassers:

Die Planungsgesellschaft hat keine detaillierte Kenntniss über den Zustand speziell des Windvorranggebietes W-20. Herr Wiedenhöft würde (müsste) eine solche forstfachliche Begehung organisieren und wird dabei durch den Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, Herrn Hoffmann, unterstützt.

Verfasser

Jörg Diettrich Dipl.- Ing. (FH)

Lahnsteiner Str. 62

07629 Hermsdorf

Quelle:

<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/logbuch-und-beschluesse/viii-planungsversammlung-2024-bis-2029/bschl-pv-12-06-25>

20.07.2025 9 Uhr

Teilnehmer:

Herr Buchner	Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen
Herrn Wiedenhöft	Bürgermeister St.Gangloff
Herrn Hoffmann	Bürgermeister Hermsdorf
Herr Peupelmann	Sellv. Bürgermeister Hermsdorf
Herr Diettrich	Verfasser; Bi- St.Gangloff

https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/download/resources/beteiligung/1053139/information/1136693/datei/4298716_1/

[Beschluss PLV 05 05 24 Aufstellung+Teilplan+Wind+und+Kulturerbe unterschrieben.pdf](#)

Grundlage für den Beschluss PLV 12/06/25 ist Beschluss PLV 05/05/24 über die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ gemäß .§ 5 Absatz 6 Satz 3 ThürLPIG. Auf Seite 3 des Beschlusses wird festgelegt den Flächenbeitragswert der ersten Stufe bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen. Das bedeutet für Ostthüringen 6.632 ha (1,4%) der Planungsregionsfläche